

Satzung des Versorgungswerkes

Satzung des Versorgungswerkes vom 25.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1994 (DAB Heft 09/94), in Kraft getreten am 02.09.1994, zuletzt geändert am 20.09.2023 gemäß Bekanntmachung vom 26.01.2024 (DAB Heft 01+02/2024), in Kraft getreten am 27.01.2024; auf der Grundlage des § 26 des Sächsischen Architektengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2017 (SächsGVBl. S. 102, 237) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Ingenieurgesetzes und des Sächsischen Architektengesetzes an die Richtlinie 2005/36/EG vom 30.09.2020 (SächsGVBl. S. 524 ff)

AUFBAU DES VERSORGUNGSWERKES

§ 1 Errichtung und Zweck des Versorgungswerkes

(1) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Sachsen und die berufsständische Versorgungseinrichtung der Mitglieder der Architektenkammer Sachsen, soweit sich nicht aus Gesetz oder dieser Satzung etwas Abweichendes ergibt.

Die Bestimmungen dieser Satzung, in denen der Begriff „Architekt(en)“ verwendet wird, gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung auch für Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner.

(2) Sitz des Versorgungswerkes ist Dresden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerkes wird von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet.

(4) Das Versorgungswerk gewährt den Teilnehmern und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgaben dieser Satzung.

(5) Der Teilnehmerkreis des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen kann über Staatsverträge oder Anschlusssatzungen mit Architekten als Mitgliedern in anderen Architektenkammern erweitert werden.

(6) Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichungen im Deutschen Architektenblatt. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekanntzugeben.

§ 2 Organe des Versorgungswerkes

(1) Organe des Versorgungswerkes sind

- a) die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes,
- b) der Verwaltungsausschuss (Vorstand).

(2) Die Vertreterversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Versorgungswerkes. Die Verwaltung des Versorgungswerkes obliegt dem Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes.

(3) Der Geschäftsführer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht dem Verwaltungsausschuss nach § 6 Abs. 9 der Satzung vorbehalten.

(4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Versorgungswerkes obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(5) Die in die Organe des Versorgungswerkes berufenen Kammermitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften gegenüber dem Versorgungswerk nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Kostenausgleich. Dieser besteht insbesondere aus Ersatz der Reisekosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Sitzungspauschale. Näheres regelt die von der Vertreterversammlung zu beschließende Reisekosten- und Entschädigungsordnung.

§ 3 Aufsicht

(1) Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (siehe SächsArchG in der Fassung vom 30.09.2020).

(2) Das Versorgungswerk unterliegt der Versicherungsaufsicht nach dem Gesetz über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz – SächsVAG) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. vom 24.11.2007, S. 487 ff), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit Mitglieder anderer Architektenkammern aus dem Bundesgebiet Teilnehmer am Versorgungswerk sind, wird die Aufsicht im Benehmen mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ausgeübt.

§ 4 Satzung

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

§ 5 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der vier beteiligten Architektenkammern. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich wie folgt:

- 1 Mitglied pro volle 300 Teilnehmer am Versorgungswerk je Kammer und
- 1 Mitglied pro Kammer unabhängig von der Teilnehmerzahl am Versorgungswerk.

Die Feststellung der zugrundeliegenden Teilnehmerzahl am Versorgungswerk erfolgt zum 1. Tag des Wahljahres.

(2) Die Mitglieder und Nachfolgemitglieder der Vertreterversammlung müssen Teilnehmer am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen sein.

Endet die Teilnahme am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen, so endet auch die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl der Mitglieder und Nachfolgemitglieder der Vertreterversammlung erfolgt gemäß Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Dauer von 5 Jahren.

(4) Wird ein Mitglied abberufen oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode berufen oder das Nachfolgemitglied mit der höchsten Stimmenzahl aus dem Kammerbereich des scheidenden Mitglieds rückt auf. Steht aus dem betroffenen Kammerbereich kein Nachfolgemitglied mehr zur Verfügung, ist in dem jeweiligen Kammerbereich neu zu wählen.

(5) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens 3 Monate nach Vorlage des jeweiligen Geschäftsberichtes und des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungsabschlusses zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten beim Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses schriftlich beantragt hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Vertreterversammlung gibt. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Sitzungen der Vertreterversammlung können als Präsenzveranstaltung, als Videokonferenz, hybrid oder als Telefonkonferenz abgehalten werden. In welcher Form die Vertreterversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung verhindert, erfolgt diese Entscheidung durch seinen Stellvertreter.

(7) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung sind die Aufsichtsbehörden der Rechts- und Versicherungsaufsicht einzuladen.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % ihrer Mitglieder teilnehmen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen, hybriden Sitzungen oder Telefonkonferenzen zulässig. Nach vorheriger Erörterung in der Vertreterversammlung können mit Einwilligung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesen Fällen entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung. Absatz 9 Buchst. i) bleibt unberührt. Bei der Beschlussfassung zur Entlastung des Verwaltungsausschusses sind die von der Entlastung betroffenen Personen nicht antrags- und nicht stimmberechtigt.

(9) Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes entscheidet über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit sie nicht vom Verwaltungsausschuss wahrgenommen werden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Satzung des Versorgungswerkes und über Änderungen dieser Satzung,
- b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
- c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
- d) die Entlastung des Verwaltungsausschusses,

- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Versorgungsaufgaben, des Bemessungsmultiplikators und der Versorgungsleistung,
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung, die Grundsätze für Vermögensanlagen sowie die Deckung eines Finanzverlustes,
- g) die Zustimmung zum Abschluss von Überleitungsabkommen,
- h) die Beschlussfassung über die Gebührenordnung und die Reisekosten- und Entschädigungsordnung,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung der Versorgungseinrichtung und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen; dazu bedarf es einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder der Vertreterversammlung,
- j) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder anderer Architektenkammern,
- k) die Beschlussfassung über die Wahlordnung.

(10) – aufgehoben –

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören 3 Mitglieder der Architektenkammer Sachsen und je ein Mitglied der sich anschließenden Architektenkammern sowie die berufenen Mitglieder gemäß Abs. 4 an.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen dem Versorgungswerk angehören. Sie werden durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerks in deren konstituierender Sitzung einzeln in nicht geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt. Auf Antrag wenigstens eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen sich zur Wahl der Vertreterversammlung für die laufende Wahlperiode gestellt haben.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung und im Verwaltungsausschuss ist zulässig. Gewählte, die bei der Wahl des Verwaltungsausschusses anwesend sind, haben sich unverzüglich nach der Wahl sämtlicher Mitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre Annahmeerklärungen vor Beginn der Wahl schriftlich vorliegen.

(3) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung das Nachfolgemitglied für den Rest der Wahlperiode.

(4) Als berufene Mitglieder gehören dem Verwaltungsausschuss an:

- der Präsident der Architektenkammer Sachsen,
- die Präsidenten der angeschlossenen Architektenkammern.

Sie können sich durch ein Mitglied der Architektenkammer Sachsen oder der angeschlossenen Architektenkammern, welches gleichzeitig Teilnehmer am Versorgungswerk sein soll, vertreten lassen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einzeln in nicht geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Vorsitzender und Stellvertreter müssen Teilnehmer im Versorgungswerk sein.

(6) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Teilnehmenden. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen, hybriden Sitzungen oder Telefonkonferenzen zulässig. Nach vorheriger Erörterung im Verwaltungsausschuss können mit Einwilligung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesen Fällen entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Verwaltungsausschussmitglieder.

(7) Der Verwaltungsausschuss tritt zusammen, sobald dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies 3 Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Sie können als Präsenzveranstaltung, als Videokonferenz, hybrid oder als Telefonkonferenz abgehalten werden. In welcher Form die Sitzungen des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses verhindert, erfolgt diese Entscheidung durch seinen Stellvertreter. Es können Gäste hinzugezogen werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung,
- b) Beschlussfassung über die Vermögensanlagen des Versorgungswerkes, insbesondere über langfristige Geldanlagen, Schuldaufnahmen sowie Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
- c) Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
- d) Vorbereitung der Beschlussfassung der Vertreterversammlung,
- e) Erlass von Widerspruchsbescheiden,
- f) Festlegung der Grundsätze für Zahlungserleichterungen,
- g) Bestellung von Fachberatern, insbesondere für versicherungstechnische, juristische und ärztliche Begutachtungen sowie Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers nebst Festlegung der jeweiligen Vergütung,
- h) – aufgehoben –

- i) Entscheidung über weitere Angelegenheiten, die gemäß der Satzung weder der Vertreterversammlung vorbehalten sind, noch die satzungsgemäßen Aufgaben des Geschäftsführers berühren,
- j) Entscheidung, welches der nach der Wahlordnung zulässigen Verfahren angewandt wird.

(10) Der Verwaltungsausschuss kann zur Vorbereitung der Durchführung aller ihm durch § 6 Abs. 9 übertragenen Aufgaben Arbeitsgruppen aus seiner Mitte bilden.

(11) Der Verwaltungsausschuss und dessen Vorsitzender bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses im Amt.

(12) Ein Mitglied des Verwaltungsausschusses kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsausschusses ohne triftigen Grund regelmäßig nicht zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses erscheint, mindestens grob fahrlässig eine erhebliche Pflichtverletzung begeht, die auf Seiten des Versorgungswerkes zu einem Schaden führt oder mit direktem oder bedingtem Vorsatz den Interessen des Versorgungswerkes zuwiderhandelt. Die Abwahl erfolgt im Regelfall in nicht geheimer Abstimmung. Auf Antrag wenigstens eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Teilnehmer, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aufgebracht.

(2) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten, der sonst zur Erreichung des Zwecks des Versorgungswerkes erforderlichen Ausgaben und zur Bildung der gebotenen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, gemäß § 5 des Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (SächsVAG) in der jeweils geltenden Fassung und der Anlageverordnung sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde, anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 8 Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsausschuss hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach § 6 Abs. 1 SächsVAG aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung hat der Verwaltungsausschuss jährlich durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen mittels eines Gutachtens errechnen zu lassen. Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind den Aufsichtsbehörden unverzüglich, spätestens jedoch mit der Einladung zu derjenigen Vertreterversammlung vorzulegen, die zuletzt vor Ablauf des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattfindet.

- (3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Je ein Exemplar des Prüfungsberichtes ist den Aufsichtsbehörden zu übersenden.
- (4) Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht ist der Vertreterversammlung vorzulegen und von dieser zu beschließen. Diese Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit der Entlastung des Verwaltungsausschusses durch die Vertreterversammlung den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.
- (5) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der versicherungstechnischen Bilanz ein Überschuss, so ist dieser Überschuss der Verlustrücklage zuzuweisen, bis die Verlustrücklage mindestens 6,0 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Verbleiben nach Zuweisung zur Verlustrücklage noch Überschussmittel, können diese der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen zugewiesen werden.
- (6) Der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung dürfen Beträge nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden. Dabei sind Anwartschaften aus Beitragszahlungen ab dem 01.01.2016 sowie laufende Versorgungsleistungen vorrangig zu erhöhen. Soweit die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung nicht ausreicht einen sich ergebenden Fehlbetrag zu decken, ist die Verlustrücklage heranzuziehen. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.
- (7) Die Entscheidung über die in den Absätzen 5 und 6 genannten Maßnahmen trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses.
- (8) Der Verwaltungsausschuss hat durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen einen technischen Geschäftsplan erstellen zu lassen, welcher den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben langfristig sicherzustellen hat und der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf. Der technische Geschäftsplan ist spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt seiner Feststellung durch die Vertreterversammlung der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der von der Vertreterversammlung beschlossene technische Geschäftsplan ist unverzüglich nach der Beschlussfassung den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

§ 9 Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Architekten, die nach Inkrafttreten der Satzung Mitglieder der Architektenkammer Sachsen und der angeschlossenen Architektenkammern anderer Bundesländer werden, sind Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes, soweit sie nicht zum Zeitpunkt des satzungsgemäßen Beginns der Pflichtteilnahme
- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig sind oder
 - c) nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben oder

- d) aufgrund der Regelungen des § 10 Absätze 2 und 3 oder § 10 Abs. 6 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung von der Pflichtteilnahme befreit sind oder
- e) nach dem Landesrecht der sich anschließenden Architektenkammern anderen Bestimmungen unterliegen.

(2) Die Ausnahme von der Pflichtteilnahme bleibt solange in Kraft, als die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(3) Wer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d oder nach Ziffer 5.2. der Satzung über den Anschluss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern an das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk befreit wurde, kann bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres schriftlich beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und er Pflichtteilnehmer wird. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem sich ergibt, dass sein Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlass zu Bedenken gibt. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss. Dieser kann auf Kosten des Versorgungswerkes weitere Gutachten einholen. Ein Antragsteller, der bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung berufsunfähig ist, ist zur Beitragszahlung weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Versorgung.

(4) Dem Versorgungswerk können für die Dauer von längstens fünf Jahren auf Antrag auch Personen angehören, die die Voraussetzungen zur Eintragung in die jeweilige Architektenliste mit Ausnahme der praktischen Tätigkeit erfüllen.

§ 10 Übergangsregelungen

– aufgehoben –

§ 11 Befreiung von der Teilnahme

(1) Von der Teilnahme wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Sachsen oder in einer der angeschlossenen Architektenkammern begründet wird,

- a) bereits einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört und diese Teilnahme fortsetzt, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Teilnehmer des Versorgungswerkes eine entsprechende Versorgungsregelung enthält oder
- b) beim erstmaligen Vorliegen der Voraussetzungen für die Begründung der Teilnahme am Versorgungswerk das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat.

(2) Der Befreiungsantrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen ist nachzuweisen.

(3) Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Der Versicherungspflichtige hat den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen binnen eines Monats dem Versorgungswerk mitzuteilen. Das Versorgungswerk stellt aufgrund dieser Anzeige den Zeitpunkt der Pflichtteilnahme fest. Bei Unterlassung einer Anzeige besteht kein Anspruch auf Versorgung.

(4) Die gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung erteilten Befreiungen von der Pflichtteilnahme bleiben unberührt.

§ 12 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme

(1) Die Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme beim Versorgungswerk beginnen mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Sachsen oder bei einer der angeschlossenen Architektenkammern.

(2) Entfallen die Befreiungsvoraussetzungen, beginnen die Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme mit dem Ersten des auf den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen folgenden Monats.

Über den Eintritt der Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme und den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Ende der Teilnahme

(1) Die Pflichtteilnahme endet:

- a) mit dem Tode des Teilnehmers,
- b) mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Sachsen oder den angeschlossenen Architektenkammern beendet wird, soweit der Teilnehmer nicht bereits Versorgungsleistungen bezieht oder
- c) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) erlangt oder
- d) mit Beginn der Pflichtteilnahme in einem ausländischen sozialen Sicherungssystem im europäischen Wirtschaftsraum.

Über die Beendigung der Teilnahme erlässt das Versorgungswerk einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Teilnahme endet spätestens mit Ablauf der fünfjährigen Frist im Sinne des § 9 Abs. 4. Über die Beendigung der Teilnahme erlässt das Versorgungswerk einen schriftlichen Bescheid. Nach erfolgter Eintragung innerhalb der 5 Jahre in die jeweilige Architektenliste wird die Teilnahme ohne zeitliche Unterbrechung als Pflichtteilnahme fortgesetzt.

(3) – aufgehoben –

§ 14 Freiwillige Teilnahme

(1) Die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b) oder c) oder d) beendete Pflichtteilnahme kann mit gleichen Rechten und Pflichten als freiwillige Teilnahme ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides über die Beendigung der Pflichtteilnahme beim Versorgungswerk eingegangen sein muss.

(2) Die freiwillige Teilnahme endet:

- mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtteilnahme wieder eingetreten sind,

- durch schriftliche Beendigungserklärung des Teilnehmers mit Wirkung zum Ersten des Monats, der auf den Zugang der Erklärung folgt,
- durch schriftliche Kündigung des Versorgungswerkes mit dem Zugang des Kündigungsschreibens oder
- mit dem Tode des Teilnehmers.

(3) Die Kündigung durch das Versorgungswerk kann erfolgen, wenn der Teilnehmer mit mindestens 2 Monatsbeiträgen im Rückstand ist, deswegen gemahnt worden ist und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von 1 Monat nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hingewiesen werden.

BEITRAG

§ 15 Beitrag für selbständig tätige Teilnehmer

(1) Selbständig tätige Teilnehmer, deren Jahreseinkommen vor Steuer die nach den §§ 157, 159 und 160 SGB VI für den Sitz des Versorgungswerkes maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze nicht unterschreitet, zahlen als monatlichen Beitrag 18 % dieser Beitragsbemessungsgrenze (Regelpflichtbeitrag).

(2) Bei einem tatsächlich erzielten Jahreseinkommen, welches unter der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nach den §§ 157, 159 und 160 SGB VI liegt, ist ein Beitrag nach dem tatsächlich erzielten Jahreseinkommen in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung, mindestens aber ein Viertel des Regelpflichtbeitrages nach Absatz 1 zu zahlen. Zum Nachweis des tatsächlich erzielten Jahreseinkommens ist der Einkommenssteuerbescheid des betreffenden Jahres auf Verlangen des Versorgungswerkes vorzulegen. Kommt der Teilnehmer der Aufforderung zur Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nicht nach, zahlt er den Regelpflichtbeitrag nach Absatz 1.

(3) Auf Antrag ist für das Jahr der erstmaligen Ausübung der selbständigen Tätigkeit ab Begründung der Teilnahme am Versorgungswerk und die folgenden 3 Kalenderjahre nur ein Beitrag in Höhe eines Viertels des Regelpflichtbeitrages nach Abs. 1 zu entrichten.

(4) Selbständige Teilnehmer, die entweder nach § 4 Abs. 2 oder § 229 Abs. 6 oder § 229 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit wurden, zahlen Beiträge nach den Absätzen 1 und 2, mindestens aber den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wäre.

(5) Beitragsermäßigungen nach § 10 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung bleiben unberührt.

Wer von seiner Beitragspflicht in Höhe des in Satz 1 vorgegebenen Beitrags zur Hälfte befreit worden ist, kann sich auf Antrag jederzeit zur Zahlung des Regelbeitrags verpflichten. Diese Verpflichtung ist unwiderruflich.

§ 16 Beitrag für angestellte Architekten

(1) Angestellte Architekten, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen als Pflichtbeitrag den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung, der sich aus der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze

gemäß § 157 und § 159 SGB VI ergibt, höchstens jedoch den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(2) Angestellte, die nicht nur gelegentlich eine selbständige Tätigkeit im Architektenberuf ausüben und deren Einkommen hieraus ein Viertel der gemäß §§ 157, 159 und 160 SGB VI jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nicht unterschreitet, zahlen für dieses Einkommen Beiträge wie selbständige Teilnehmer nach § 15, sofern nicht bereits nach Absatz 1 der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird. Die nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 zu zahlenden Beiträge sind insgesamt begrenzt auf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Angestellte, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind oder nach § 14 Abs. 1 die freiwillige Teilnahme fortsetzen, zahlen als Beitrag ein Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Angestellte Architekten sind berechtigt, über die nach den Abs. 1 bis 3 zu leistenden Beiträge hinaus freiwillige Mehrzahlungen bis zu der nach § 19 Abs. 1 zulässigen Höchstgrenze zu zahlen.

§ 17 Beitrag für freiwillige Teilnehmer und beamtete Architekten

(1) Freiwillige Teilnehmer nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 b) oder d) zahlen Beiträge in derselben Höhe wie Pflichtteilnehmer.

(2) Beamtete Architekten, die freiwillig Teilnehmer nach § 14 Abs. 1 sind, zahlen ein Viertel des Regelpflichtbeitrages. Auf Antrag kann der Beitrag bis zum Regelpflichtbeitrag festgesetzt werden.

§ 18 Ruhen der Beitragspflicht, besondere Beiträge

(1) Auf Antrag wird von der Beitragsverpflichtung befreit, wer

- a) als selbständig tätiger Teilnehmer ein Jahreseinkommen unter einem Fünftel des für den Regelpflichtbeitrag maßgebenden Einkommens erzielt. Zum Nachweis des tatsächlich erzielten Jahreseinkommens ist der Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres auf Verlangen des Versorgungswerkes vorzulegen. Kommt der Teilnehmer der Aufforderung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides nicht nach, zahlt er den Regelpflichtbeitrag nach § 15 Abs. 1. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen,
- b) als Teilnehmer nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes Elternzeit in Anspruch nimmt und kein Berufseinkommen erzielt,
- c) als Teilnehmer Sozialgeld bezieht,
- d) als angestellter Teilnehmer, der nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
 - aa) Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bezieht,
 - bb) einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot vor und nach der Entbindung unterliegt, sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchstaben a) bis d) ist von dem Teilnehmer zu führen.

(2) Von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI befreite Teilnehmer, die Arbeitslosengeld I, Leistungen unter Geltung der Beitragsübernahmenvorschriften aus den Sozialgesetz-büchern oder Leistungen aus privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen beziehen, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(3) Wehr- und Zivildienstleistende Teilnehmer, die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte tätig waren, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und deren Arbeitsverhältnis gemäß § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG) ruht, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen gemäß § 14 a Abs. 1 und 3 ArbPISchG besteht.

(4) Wehr- und Zivildienstleistende Teilnehmer, für die Abs. 3 nicht gilt und die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und nach dem ArbPISchG Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende Teilnehmer, die nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und die nach dem ArbPISchG Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 40 % des jeweiligen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(5) EU-Staatsangehörige sowie Angehörige von Staaten, die dem EWR-Abkommen unterfallen, die Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes sind, müssen von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit werden, wenn sie weiterhin Beiträge zu einer auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung in einem EU- oder EWR-Staat entrichten.

§ 19 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

(1) Zum jeweiligen Pflichtbeitrag können zusätzlich freiwillige Mehrzahlungen bis zur Höhe eines 1 ½-fachen Regelpflichtbeitrages für das laufende Jahr entrichtet werden. Die Einzahlungshöchstgrenze darf zusammen mit den Pflichtbeiträgen das 2 ½-fache des Regelpflichtbeitrages gemäß § 15 Abs. 1 für das laufende Jahr nicht überschreiten.

(2) Pflichtteilnehmer, die nach § 10 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung von ihrer Beitragspflicht zur Hälfte befreit worden sind, können zusätzlich freiwillige Mehrzahlungen bis zur Höhe des Regelpflichtbeitrages für das laufende Jahr entrichten.

(3) Das Versorgungswerk kann freiwillige Mehrzahlungen mit Ansprüchen aus dem Versorgungsverhältnis gegen den Teilnehmer aufrechnen; für die Aufrechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

§ 20 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme.

(2) Die Beitragspflicht erlischt:

- a) mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Teilnahme endet,
- b) mit dem ersten des Monats, mit dem die Zahlung der Altersrente beginnt, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- c) mit dem Ersten des Monats, ab dem Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird. Nach Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit lebt die Beitragspflicht mit dem Beginn des darauffolgenden Monats wieder auf.

(3) Das Recht, freiwillige Beiträge zu entrichten, besteht nicht für die Zeit, in der Versorgungsleistungen bezogen werden sowie für die Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres.

§ 21 Beitragsbescheid, Fälligkeit, Stundung, Säumniszuschlag

(1) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Pflichtbeiträge können nur für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden.

(2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Verwaltung des Versorgungswerkes vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des nicht entrichteten Beitrages erheben.

(3) Beiträge und Nebenforderungen können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Teilnehmer verbunden ist und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die gewährte Stundung soll angemessen verzinst werden.

(4) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Säumniszuschläge, Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet; innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. Werden mit eingehenden Zahlungen rückständige Beitragsforderungen getilgt, so gelten diese getilgten Beitragsforderungen als geleistete Beiträge im Sinne von § 29 Abs. 1.

§ 22 Beitragsüberleitung, Nachversicherung

(1) Pflichtteilnehmer können beantragen, dass Beiträge, die an eine andere öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung für Architekten entrichtet worden sind, nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens zwischen den Versorgungseinrichtungen zum aufnehmenden Versorgungswerk übergeleitet werden, wenn die Pflichtteilnahme in der anderen Versorgungseinrichtung geendet hat. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn:

- 1. die Teilnahme in der anderen Versorgungseinrichtung länger als 24 Monate gedauert hat,
- 2. der Teilnehmer berufsunfähig ist, einen Antrag auf Leistungen gestellt oder Leistungen bezogen hat,
- 3. Ansprüche des Teilnehmers gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,

4. Rechtsstreitigkeiten über Teilnahmezeiten oder Beiträge mit der abgebenden Versorgungseinrichtung anhängig sind,
5. Ansprüche des Teilnehmers gegen die abgebende Versorgungseinrichtung Gegenstand in einem rechtshängigen Scheidungsverfahren sind oder waren oder
6. das Recht des Teilnehmers auf Überleitung von Beiträgen zu einer anderen Versorgungseinrichtung schon einmal durch Fristablauf erloschen ist.

Die Überleitung ist ebenso ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach Satz 2 vor dem Zugang des Überleitungsantrags entsteht.

(2) Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Teilnahme in dem aufnehmenden Versorgungswerk begonnen hat, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Ist die Pflichtteilnahme in der abgebenden Versorgungseinrichtung bei Beginn der Teilnahme in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung noch nicht beendet, endet die Frist mit Ablauf des sechsten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Pflichtteilnahme in der abgebenden Versorgungseinrichtung beendet wurde.

(3) Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zum aufnehmenden Versorgungswerk entrichtet worden wären. Zeiträume, in denen durch Überleitung Anwartschaften begründet worden sind, gelten als Teilnahmezeit. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungsabkommen mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. Besteht kein Abkommen, so ist das Versorgungswerk dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den vom aufnehmenden Versorgungswerk üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(4) Nach Ende der Teilnahme im abgebenden Versorgungswerk kann der ehemalige Teilnehmer nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der er Teilnehmer wird. Mit der Überleitung erlöschen alle Ansprüche auf Versorgung gegenüber dem Versorgungswerk. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Hat das Versorgungswerk Nachversicherungsbeiträge nach § 186 SGB VI zugunsten eines Teilnehmers erhalten, so gilt die nachversicherte Zeit als Teilnahmezeit. Für die Errechnung der Jahresrente aus den Nachversicherungsbeiträgen gilt jener Prozentsatz nach § 29 Abs. 4, der für das Kalenderjahr anzuwenden ist, in dem die Nachversicherungsbeiträge dem Versorgungswerk zugehen.

VERSORGUNG

§ 23 Anspruch auf Versorgung

(1) Die Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Altersruhegeld- und Berufsunfähigkeitsrentenbezieher gelten als Teilnehmer.

(2) Endet die Teilnahme ohne Eintritt des Versorgungsfalles, so wird bis zur jeweiligen Fälligkeit eine beitragsfreie Anwartschaft auf Altersruhegeld, auf Rente wegen Berufsunfähigkeit sowie auf Witwen-/Witwer- und Waisenrente aufrechterhalten.

(3) Altersruhegeldempfänger, deren Teilnahme nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) oder c) endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.

(4) Ist ein früherer Teilnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiger Teilnehmer bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, wird die Zurechnung anteilig entsprechend der Teilnahmezeit beim Versorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1408/71 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Teilnehmer im Falle der Berechnung des Versorgungsanspruchs nach § 29 Abs. 6 auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Anspruch auf Versorgung besteht nicht:

- a) solange die Rechtswirkungen der Teilnahme gemäß § 12 nicht eingetreten sind,
- b) solange der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 2 und 3 oder § 10 Abs. 6 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung und § 11 nicht angezeigt worden ist.

(6) Die Versorgungsleistungen sind schriftlich zu beantragen.

(7) Der Teilnehmer oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf das Versorgungswerk zu übertragen, als dieses aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 23 a Anspruch auf Versorgung für eingetragene Lebenspartner

Die Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen und über den Versorgungsausgleich sind auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 24 Umfang der Versorgung

(1) Pflichtleistungen an Teilnehmer sind:

- a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- b) das Altersruhegeld,
- c) der Kinderzuschlag.

(2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind:

- a) die Witwen- bzw. Witwerrente,

- b) die Waisenrente,
- c) die Abfindung bei Wiederverheiratung (§ 32).

§ 24 a Maßnahmen zur Rehabilitation

(1) Einem Teilnehmer des Versorgungswerkes, der eine Anwartschaft auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat oder Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 25 der Satzung bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zum Eigenanteil der Kosten für Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese medizinische Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahmen und ihre Erfolgsaussicht sind vom Teilnehmer durch eine ärztliche Verordnung mit Diagnose, Behandlungsdauer, Behandlungsort und Behandlungsziel nachzuweisen.

Die Kosten der Bescheinigung und notwendiger Untersuchungen trägt der Teilnehmer.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen kann auf eigene Kosten eine zusätzliche Begutachtung durch einen Arzt oder Sachverständigen seiner Wahl verlangen.

Soweit es für die Beurteilung der Rehabilitationsbedürftigkeit erforderlich ist, hat der Teilnehmer die mit dem Vorgang befassten Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden.

(3) Kostenzuschüsse werden nur auf den Anteil der Aufwendungen gewährt, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen oder verpflichteten Kostenträger übernommen wird.

(4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe sowie über die behandelnde Einrichtung trifft die Geschäftsführung nach Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, des Beitragsverhaltens des Teilnehmers und des Beitragsverlaufs.

(5) Der Kostenzuschuss orientiert sich an den eingereichten Kostenvoranschlägen und beträgt regelmäßig 75 % des Eigenanteils, der durch den Teilnehmer aufzubringen ist. Es wird ein vorläufiger Betrag festgelegt. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Härtefalles, der vom Teilnehmer dargelegt werden muss, dieser Prozentsatz zu Gunsten des Teilnehmers erhöht werden.

(6) Sofern ein Antrag auf medizinische Rehabilitation für dieselbe oder eine ähnliche Diagnose vorliegt, wird ein Kostenzuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen erst nach Ablauf von drei Jahren erneut gewährt (Regelabstand).

(7) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung der Kostenübernahme von Rehabilitationsmaßnahmen zu erlassen.

§ 25 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit haben berufsunfähige Teilnehmer, die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens einen monatlichen Beitrag entrichtet haben und nicht bereits Altersruhegeld beziehen. Der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit beginnt ab dem Ersten des Monats, der auf den Zugang der vollständigen Antragsunterlagen folgt, sofern kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Bei begründeter Aussicht, dass die Berufsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, kann die Rentenzahlung zeitlich befristet werden. Die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist ausgeschlossen, wenn diese nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals fällig wird. Für Teilnehmer, deren Pflichtteilnahme nach dem 31.12.2011 begründet wird, ist die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen, wenn diese nach Vollendung des 62. Lebensjahres erstmals fällig wird. Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit zur Ausübung der Berufsaufgaben eines Architekten (§ 2 SächsArchG) unfähig ist und aus diesem Grund seine berufliche Tätigkeit als Architekt eingestellt hat.

(3) Die Berufsunfähigkeit ist durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen, dessen Kosten der Teilnehmer zu übernehmen hat. Das Versorgungswerk kann in begründeten Fällen auf eigene Kosten – auch nach Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente – weitere Gutachten einholen und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Reisekosten werden nur erstattet, soweit sie angemessen sind.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu stellen und sich den ärztlich empfohlenen und zumutbaren Heilbehandlungen oder anderen medizinisch indizierten Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Berufsfähigkeit zu unterziehen. Erfüllt der Teilnehmer die vorbezeichneten Pflichten nicht, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente ablehnen oder die Rentenzahlung einstellen.

Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat der Teilnehmer die mit dem Vorgang befassten Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden.

(4) Die Berufstätigkeit als Architekt muss für die Zeit der Leistungsgewährung eingestellt worden sein. Die berufliche Tätigkeit eines selbständigen Teilnehmers als Architekt gilt auch als eingestellt, wenn dieser für die Dauer einer zeitlich begrenzten Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit einen Vertreter bestellt hat. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Einstellung der Architektentätigkeit nachzuweisen.

Eine Fortzahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit ist unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Gutachtens zu beantragen. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird gezahlt bis zum Ende des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit weggefallen ist, der Teilnehmer stirbt oder anstelle des Altersruhegeldes, falls dieses niedriger wäre als die bisher bezogenen Leistungen.

§ 26 Anspruch auf Altersruhegeld

(1) Das Altersruhegeld wird auf Antrag vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit ist dabei nicht erforderlich.

(2) Der Teilnehmer kann beantragen, den Beginn des Altersruhegeldes auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, jedoch frühestens auf den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Teilnehmer, deren Teilnahmezeit nach dem 31.12.2011 beginnt, können den Beginn des Altersruhegeldes frühestens auf den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt, verlegen.

Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn des Altersruhegeldes schriftlich beim Versorgungswerk eingegangen sein. Das Altersruhegeld wird für jeden Monat, um den der Bezug der Rente vor Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt, entsprechend nachfolgender Tabelle gekürzt:

Renteneintrittsalter	Monate des Vorziehens	Kürzungsfaktor
66 Jahre und 11 Monate	1	0,50 %
66 Jahre und 10 Monate	2	1,00 %
66 Jahre und 9 Monate	3	1,40 %
66 Jahre und 8 Monate	4	1,90 %
66 Jahre und 7 Monate	5	2,40 %
66 Jahre und 6 Monate	6	2,90 %
66 Jahre und 5 Monate	7	3,30 %
66 Jahre und 4 Monate	8	3,80 %
66 Jahre und 3 Monate	9	4,30 %
66 Jahre und 2 Monate	10	4,80 %
66 Jahre und 1 Monat	11	5,20 %
66 Jahre	12	5,70 %
65 Jahre und 11 Monate	13	6,10 %
65 Jahre und 10 Monate	14	6,60 %
65 Jahre und 9 Monate	15	7,00 %

Renteneintrittsalter	Monate des Vorziehens	Kürzungsfaktor
65 Jahre und 8 Monate	16	7,40 %
65 Jahre und 7 Monate	17	7,90 %
65 Jahre und 6 Monate	18	8,30 %
65 Jahre und 5 Monate	19	8,70 %
65 Jahre und 4 Monate	20	9,20 %
65 Jahre und 3 Monate	21	9,60 %
65 Jahre und 2 Monate	22	10,00 %
65 Jahre und 1 Monate	23	10,50 %
65 Jahre	24	10,90 %
64 Jahre und 11 Monate	25	11,30 %
64 Jahre und 10 Monate	26	11,70 %
64 Jahre und 9 Monate	27	12,10 %
64 Jahre und 8 Monate	28	12,50 %
64 Jahre und 7 Monate	29	12,90 %
64 Jahre und 6 Monate	30	13,30 %
64 Jahre und 5 Monate	31	13,60 %
64 Jahre und 4 Monate	32	14,00 %
64 Jahre und 3 Monate	33	14,40 %
64 Jahre und 2 Monate	34	14,80 %
64 Jahre und 1 Monat	35	15,20 %
64 Jahre	36	15,60 %
63 Jahre und 11 Monate	37	16,00 %
63 Jahre und 10 Monate	38	16,30 %
63 Jahre und 9 Monate	39	16,70 %
63 Jahre und 8 Monate	40	17,10 %
63 Jahre und 7 Monate	41	17,40 %

Renteneintrittsalter	Monate des Vorziehens	Kürzungsfaktor
63 Jahre und 6 Monate	42	17,80 %
63 Jahre und 5 Monate	43	18,20 %
63 Jahre und 4 Monate	44	18,50 %
63 Jahre und 3 Monate	45	18,90 %
63 Jahre und 2 Monate	46	19,30 %
63 Jahre und 1 Monat	47	19,60 %
63 Jahre	48	20,00 %
62 Jahre und 11 Monate	49	20,30 %
62 Jahre und 10 Monate	50	20,70 %
62 Jahre und 9 Monate	51	21,00 %
62 Jahre und 8 Monate	52	21,30 %
62 Jahre und 7 Monate	53	21,70 %
62 Jahre und 6 Monate	54	22,00 %
62 Jahre und 5 Monate	55	22,30 %
62 Jahre und 4 Monate	56	22,70 %
62 Jahre und 3 Monate	57	23,00 %
62 Jahre und 2 Monate	58	23,30 %
62 Jahre und 1 Monat	59	23,70 %
62 Jahre	60	24,00 %
61 Jahre und 11 Monate	61	24,30 %
61 Jahre und 10 Monate	62	24,60 %
61 Jahre und 9 Monate	63	24,90 %
61 Jahre und 8 Monate	64	25,20 %
61 Jahre und 7 Monate	65	25,50 %
61 Jahre und 6 Monate	66	25,90 %
61 Jahre und 5 Monate	67	26,20 %

Renteneintrittsalter	Monate des Vorziehens	Kürzungsfaktor
61 Jahre und 4 Monate	68	26,50 %
61 Jahre und 3 Monate	69	26,80 %
61 Jahre und 2 Monate	70	27,10 %
61 Jahre und 1 Monat	71	27,40 %
61 Jahre	72	27,70 %
60 Jahre und 11 Monate	73	28,00 %
60 Jahre und 10 Monate	74	28,30 %
60 Jahre und 9 Monate	75	28,60 %
60 Jahre und 8 Monate	76	28,80 %
60 Jahre und 7 Monate	77	29,10 %
60 Jahre und 6 Monate	78	29,40 %
60 Jahre und 5 Monate	79	29,70 %
60 Jahre und 4 Monate	80	30,00 %
60 Jahre und 3 Monate	81	30,30 %
60 Jahre und 2 Monate	82	30,50 %
60 Jahre und 1 Monat	83	30,80 %
60 Jahre	84	31,10 %

(3) Für ein Anrecht auf Altersruhegeld aufgrund eines Versorgungsausgleiches nach § 35 Absatz 6 Buchst. b) kann der Anspruchsberechtigte beantragen, den Beginn des Altersruhegeldes auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, jedoch frühestens auf den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Sofern der diesem Anrecht zugrundeliegende Ehezeitbeginn erst nach dem 31.12.2011 lag oder die Teilnahmezeit des Ausgleichsverpflichteten erst nach dem 31.12.2011 begonnen hat, kann der Beginn des Altersruhegeldes frühestens auf den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt, verlegt werden. Der schriftliche Antrag muss spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn des Altersruhegeldes beim Versorgungswerk eingegangen sein. Das Altersruhegeld wird für jeden Monat, um den der Bezug der Rente vor Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt, entsprechend nachfolgender Tabelle gekürzt:

Rentenbeginnalter	Monate des Vorziehens	Kürzungsfaktor
66 Jahre und 11 Monate	1	0,50 %

Rentenbeginnalter	Monate des Vorziehens	Kürzungsfaktor
66 Jahre und 10 Monate	2	1,00 %
66 Jahre und 9 Monate	3	1,50 %
66 Jahre und 8 Monate	4	2,00 %
66 Jahre und 7 Monate	5	2,50 %
66 Jahre und 6 Monate	6	3,00 %
66 Jahre und 5 Monate	7	3,50 %
66 Jahre und 4 Monate	8	4,00 %
66 Jahre und 3 Monate	9	4,50 %
66 Jahre und 2 Monate	10	5,00 %
66 Jahre und 1 Monat	11	5,50 %
66 Jahre	12	6,00 %
65 Jahre und 11 Monate	13	6,50 %
65 Jahre und 10 Monate	14	6,90 %
65 Jahre und 9 Monate	15	7,40 %
65 Jahre und 8 Monate	16	7,90 %
65 Jahre und 7 Monate	17	8,30 %
65 Jahre und 6 Monate	18	8,80 %
65 Jahre und 5 Monate	19	9,30 %
65 Jahre und 4 Monate	20	9,70 %
65 Jahre und 3 Monate	21	10,20 %
65 Jahre und 2 Monate	22	10,70 %
65 Jahre und 1 Monat	23	11,10 %
65 Jahre	24	11,60 %
64 Jahre und 11 Monate	25	12,00 %
64 Jahre und 10 Monate	26	12,40 %
64 Jahre und 9 Monate	27	12,90 %

Rentenbeginnalter	Monate des Vorziehens	Kürzungsfaktor
64 Jahre und 8 Monate	28	13,30 %
64 Jahre und 7 Monate	29	13,70 %
64 Jahre und 6 Monate	30	14,10 %
64 Jahre und 5 Monate	31	14,50 %
64 Jahre und 4 Monate	32	14,90 %
64 Jahre und 3 Monate	33	15,40 %
64 Jahre und 2 Monate	34	15,80 %
64 Jahre und 1 Monat	35	16,20 %
64 Jahre	36	16,60 %
63 Jahre und 11 Monate	37	17,00 %
63 Jahre und 10 Monate	38	17,40 %
63 Jahre und 9 Monate	39	17,80 %
63 Jahre und 8 Monate	40	18,10 %
63 Jahre und 7 Monate	41	18,50 %
63 Jahre und 6 Monate	42	18,90 %
63 Jahre und 5 Monate	43	19,30 %
63 Jahre und 4 Monate	44	19,70 %
63 Jahre und 3 Monate	45	20,10 %
63 Jahre und 2 Monate	46	20,40 %
63 Jahre und 1 Monat	47	20,80 %
63 Jahre	48	21,20 %
62 Jahre und 11 Monate	49	21,60 %
62 Jahre und 10 Monate	50	21,90 %
62 Jahre und 9 Monate	51	22,30 %
62 Jahre und 8 Monate	52	22,60 %
62 Jahre und 7 Monate	53	23,00 %

Rentenbeginnalter	Monate des Vorziehens	Kürzungsfaktor
62 Jahre und 6 Monate	54	23,40 %
62 Jahre und 5 Monate	55	23,70 %
62 Jahre und 4 Monate	56	24,10 %
62 Jahre und 3 Monate	57	24,40 %
62 Jahre und 2 Monate	58	24,80 %
62 Jahre und 1 Monat	59	25,10 %
62 Jahre	60	25,50 %
61 Jahre und 11 Monate	61	25,80 %
61 Jahre und 10 Monate	62	26,20 %
61 Jahre und 9 Monate	63	26,50 %
61 Jahre und 8 Monate	64	26,80 %
61 Jahre und 7 Monate	65	27,20 %
61 Jahre und 6 Monate	66	27,50 %
61 Jahre und 5 Monate	67	27,80 %
61 Jahre und 4 Monate	68	28,20 %
61 Jahre und 3 Monate	69	28,50 %
61 Jahre und 2 Monate	70	28,80 %
61 Jahre und 1 Monat	71	29,20 %
61 Jahre	72	29,50 %
60 Jahre und 11 Monate	73	29,80 %
60 Jahre und 10 Monate	74	30,10 %
60 Jahre und 9 Monate	75	30,40 %
60 Jahre und 8 Monate	76	30,70 %
60 Jahre und 7 Monate	77	31,00 %
60 Jahre und 6 Monate	78	31,40 %
60 Jahre und 5 Monate	79	31,70 %

Rentenbeginnalter	Monate des Vorziehens	Kürzungsfaktor
60 Jahre und 4 Monate	80	32,00 %
60 Jahre und 3 Monate	81	32,30 %
60 Jahre und 2 Monate	82	32,60 %
60 Jahre und 1 Monat	83	32,90 %
60 Jahre	84	33,20 %

(4) Teilnehmer und Anspruchsberechtigte aufgrund eines Versorgungsausgleichs können den Beginn des Altersruhegeldes auf einen späteren Zeitpunkt, maximal auf den Ablauf des 72. Lebensjahres, verlegen. Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem beantragten Beginn des Altersruhegeldes schriftlich beim Versorgungswerk eingegangen sein. Das Altersruhegeld erhöht sich für jeden Monat, um den die Rente nach Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt, um 0,45 %.

§ 27 Anspruch auf Kinderzuschlag

(1) Die Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente haben Anspruch auf Kinderzuschlag für jedes eheliche, nichteheliche und an Kindes Statt angenommene Kind. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, dass der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 55. Lebensjahres geschlossen wurde.

(2) Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt mit dem Schluss des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Bei weiterer Schul- oder Berufsausbildung besteht Anspruch auf Kinderzuschlag bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Kinderzuschlag entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind sich verhehlicht.

(3) Wird die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Kinderzuschlag auch für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 28 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Teilnehmers, wenn dessen Ehe bis zum Tode fortbestanden hat. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Teilnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

Die entsprechenden Feststellungen trifft die Verwaltung.

Wurde die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Betrug in einer solchen Ehe der Altersunterschied mehr als 10 Jahre, muss die Ehe mindestens 4 Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 20 Jahre, muss die Ehe mindestens 5 Jahre bestanden haben, um einen Anspruch auf Rente zu gewähren.

Anspruch auf Waisenrente haben Kinder eines verstorbenen Teilnehmers unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Gewährung des Kinderzuschlages zu erfüllen sind. Daneben besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

(2) Der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente beginnt mit dem ersten Tag des auf den Todestag des Teilnehmers folgenden Monats, für nachgeborene Waisen am ersten Tag des nach der Geburt folgenden Monats.

(3) Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt.

Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Tod des Berechtigten oder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder, wenn sich der Berechtigte zu diesem Zeitpunkt in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, mit deren Beendigung, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29 Höhe des Altersruhegeldes und der Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträge gerechnet.

(2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1).

(3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.

(4) Die Jahresrente wird wie folgt berechnet:

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz
20	13,32 %
21	13,02 %
22	12,73 %
23	12,44 %
24	12,16 %
25	11,89 %
26	11,62 %
27	11,35 %
28	11,09 %
29	10,83 %
30	10,582%

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz
31	10,34 %
32	10,1 %
33	9,87 %
34	9,64 %
35	9,42 %
36	9,21 %
37	9 %
38	8,8 %
39	8,6 %
40	8,41 %
41	8,22 %
42	8,04 %
43	7,87 %
44	7,7 %
45	7,54 %
46	7,38 %
47	7,22 %
48	7,08 %
49	6,93 %
50	6,79 %
51	6,66 %
52	6,54 %
53	6,42 %
54	6,32 %
55	6,26 %
56	6,13 %

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz
57	6 %
58	5,87 %
59	5,75 %
60	5,62 %
61	5,5 %
62	5,38 %
63	5,27 %
64	5,15 %
65	5,04 %
66	4,93 %
67	4,82 %

Die Jahresrente wird aus der aus den berufsständischen Richttafeln der ABV 2006 hergeleiteten Leistungstabelle errechnet.

Für Beitragszahlungen vor dem 01.01.2016 bleibt die jeweils zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Leistungstabelle maßgeblich.

Die aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2007 erworbenen Jahresrenten auf Basis der bis dahin gültigen Leistungstabelle werden einmalig um 12,87 % erhöht.

(4a) Der so nach Absatz 4 ermittelte Gesamtbetrag wird um einen Demographieabschlag zur Berücksichtigung der weiter steigenden Lebenserwartung gemindert. Für die Jahrgänge 1950 und älter beträgt dieser Demographieabschlag 0 %, für jeden jüngeren Jahrgang erhöht sich der Demographieabschlag um 0,20 %-Punkte pro Jahr der Differenz zwischen dem Geburtsjahr und dem Kalenderjahr 1950. Der Demographieabschlag ist auf maximal 10 %-Punkte begrenzt.

(5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens gewährt werden könnten, hat die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen sind die nach Abs. 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

(6) Tritt Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so setzt sich die Rente zusammen aus:

- a) dem Betrag der Rente aus den Absätzen 4 und 5,
- b) einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Pflichtbeiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und nach Abs. 4 verrechnet worden wären.

Hat die Teilnahme noch nicht 5 Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Pflichtbeiträgen ermittelt. Bei der Durchschnittsbildung bleiben Erziehungszeiten bis zu einem Jahr je Kind außer Betracht.

Beiträge eines freiwilligen Teilnehmers nach § 14 und freiwillige Mehrzahlungen nach § 19 stehen den Pflichtbeiträgen gleich, soweit die Beitragszahlung insgesamt den jeweiligen Regelbeitrag für selbständige Teilnehmer nach § 15 bzw. den jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte nicht überschreitet.

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird auf das Renteneintrittsalter mit 65 Jahren gewährt, indem der Kürzungsfaktor von 10,9 % gemäß der Tabelle des § 26 Abs. 2 Satz 4 zur Anwendung gelangt.

(7) Leistungsbescheide gemäß § 29 Abs. 7 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.01.2007 geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 30 Höhe des Kinderzuschlages

Der Kinderzuschlag beträgt 10 v. H. der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente des Teilnehmers, mindestens jedoch 30,00 € monatlich.

§ 31 Höhe der Witwen-/Witwer- und Waisenrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 v. H., die Halbwaisenrente 15 v. H. und die Vollwaisenrente 25 v. H. der Rente, die der Teilnehmer bei seinem Ableben bezog. Hat der verstorbene Teilnehmer noch keine Rente erhalten, so wird die Rente zugrunde gelegt, auf die er bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch gehabt hätte. Insgesamt darf die Witwen-/Witwer- und Waisenrente 100 % des tatsächlichen bzw. fiktiven Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld nicht übersteigen.

§ 32 Abfindung als einmalige Leistungen

Die Witwe oder der Witwer, die/der wieder heiratet, erhält auf Antrag eine Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages der zuletzt bezogenen jährlichen Witwen-/Witwerrente ausgezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Wiederverheiratung zu stellen und wirkt auf den Tag der Wiederverheiratung zurück. § 28 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 33 Änderungen der Versorgungsansprüche

Satzungsänderungen, welche die Höhe der Versorgungsansprüche betreffen, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehenden Berechtigten und für die bis zur Änderung der Satzung erworbenen Anwartschaften, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 34 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.
- (2) Das Versorgungswerk kann seine in § 41 genannten Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 35 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

- (1) Wird die Ehe eines Teilnehmers geschieden, findet zum Ausgleich der bei dem Versorgungswerk erworbenen Anrechte die interne Teilung nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich

(Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) in der Fassung vom 1. September 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der folgenden Absätze statt.

- (2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von dem ausgleichspflichtigen Teilnehmer erworbenen Anrechte auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person Versorgungsanrechte beim Versorgungswerk übertragen werden. Die Höhe des für die ausgleichsberechtigte Person zu übertragenden Anrechts errechnet sich nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 durch Verrentung des Ausgleichswertes, dem ein als Kapitalwert ermittelter Ehezeitanteil zugrunde liegt.
- (3) Der Ehezeitanteil des vom ausgleichspflichtigen Teilnehmer beim Versorgungswerk erworbenen Anrechts wird durch Umrechnung der aus Beiträgen und ggf. Überschussverteilungen in der Ehezeit erworbenen – beitragsfrei gestellten – Anwartschaft auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung in einen Kapitalwert bezogen auf das Ende der Ehezeit ermittelt. Bezieht der Teilnehmer zum Ende der Ehezeit bereits eine ausgleichende Berufsunfähigkeitsrente, so sind auch für einen Zuschlag gemäß § 35 Abs. 6 Buchst. b angerechnete Zukunftsbeiträge für die Zeit bis zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.

Der Kapitalwert errechnet sich aus dem in der Ehezeit erworbenen monatlichen Anrecht auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 7 unter Anwendung der Kapitalwerttabelle und unter Berücksichtigung des für die ausgleichsverpflichtete Person maßgeblichen Demographieabschlags.

- (4) Der Ausgleichswert wird durch Halbierung des gemäß Absatz 3 ermittelten Kapitalwerts der ehezeitlich erworbenen Anwartschaft bestimmt. Haben beide geschiedenen Ehegatten in der Ehezeit Anrechte beim Versorgungswerk erworben, beträgt der Ausgleichswert die Hälfte der Differenz zwischen den jeweiligen Kapitalwerten.
- (5) Zur anteiligen Berücksichtigung der aus der internen Teilung dem Versorgungswerk entstehenden Kosten wird der Ausgleichswert um 2,0 %, höchstens jedoch 400 €, gemindert.
- (6) Der um den Anteil an den Teilungskosten geminderte Ausgleichswert wird bezogen auf das Ende der Ehezeit in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person gemäß Absatz 7 zurückgerechnet:

- (a) Ist die ausgleichsberechtigte Person Teilnehmer des Versorgungswerks oder einer entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung für Architekten außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung des

Versorgungswerkes und besteht zum Ende der Ehezeit keine Berufsunfähigkeit, so wird für sie unter Anwendung der Tabelle aus Absatz 7 (Spalte „T“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung unter Berücksichtigung des für die ausgleichsberechtigte Person maßgeblichen Demographieabschlags umgerechnet.

- (b) Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstaben a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Tabelle aus Absatz 7 (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld unter Berücksichtigung des für die ausgleichsberechtigte Person maßgeblichen Demographieabschlags umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung oder auf Kinderzuschlag. Im Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person kann jedoch in besonderen Härtefällen auf Antrag eine Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten als freiwillige, jederzeit widerrufbare Leistung gewährt werden.
- (c) Beantragt die ausgleichsberechtigte Person schriftlich eine Vorverlegung des Beginns des Altersruhegeldes, vermindert sich die Rente entsprechend. Für die Kürzung bei Vorverlegung des Rentenbeginns findet in den Fällen des Buchstaben a) der § 26 Abs. 2 und in denen des Buchstaben b) der § 26 Abs. 3 der Satzung Anwendung.

(7) Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht.

Teil 1: Anwartschaften und laufende Berufsunfähigkeitsrenten

X	T	V
20	84,74	73,63
21	86,69	75,30
22	88,67	77,05
23	90,73	78,82
24	92,82	80,62
25	94,93	82,45
26	97,14	84,36
27	99,45	86,29
28	101,78	88,25
29	104,22	90,30
30	106,68	92,37

X	T	V
31	109,16	94,53
32	111,75	96,72
33	114,36	98,92
34	117,09	101,23
35	119,82	103,65
36	122,55	106,08
37	125,41	108,53
38	128,26	111,09
39	131,25	113,67
40	134,21	116,36
41	137,31	119,06
42	140,39	121,89
43	143,42	124,86
44	146,59	127,83
45	149,70	130,79
46	152,94	133,89
47	156,33	137,15
48	159,42	140,39
49	162,87	143,79
50	166,23	147,16
51	169,48	150,70
52	172,59	154,20
53	175,81	157,86
54	178,59	161,48
55	180,31	163,34
56	184,13	167,46

X	T	V
57	188,12	171,54
58	192,28	175,81
59	196,30	180,31
60	200,84	184,73
61	205,22	189,38
62	209,80	194,27
63	214,18	198,72
64	219,17	203,37
65	223,95	208,25
66	228,95	213,37
67	234,17	218,32

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	T	V
60	276,17	
61	270,74	
62	265,20	
63	259,28	
64	253,23	
65	247,05	
66	240,74	
67	234,34	218,30
68	227,84	211,74
69	221,53	205,37
70	215,14	198,93
71	208,67	192,45

X	T	V
72	202,15	185,93
73	195,57	179,37
74	188,93	172,78
75	182,23	166,15
76	175,51	159,51
77	168,75	152,86
78	161,93	146,20
79	155,10	139,55
80	148,24	132,91
81	141,40	126,31
82	134,59	119,78
83	127,82	113,33
84	121,13	106,98
85	114,48	100,76
86	107,94	94,69
87	101,55	88,78
88	95,25	83,08
89	89,15	77,59
90	83,30	72,36
91	77,60	67,38
92	72,20	62,70
93	67,14	58,36
94	62,34	54,41
95	57,98	50,88
96	53,77	47,60
97	49,94	44,64

X	T	V
98	46,29	41,94
99	42,86	39,40
ab 100	39,54	37,01

Die Tabellen enthalten in der Spalte:

X = das Alter des Teilnehmers bzw. des Ausgleichsberechtigten zum Ehezeitende als Kalenderjahrdifferenz zwischen dem Jahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr.

T = Kapitalfaktor für Anwartschaften auf monatliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente bzw. laufende monatliche Renten von Teilnehmern des Versorgungswerkes bzw. Angehörigen des Berufsstandes.

V = Kapitalfaktor für Anwartschaften auf monatliche Altersrente bzw. laufende monatliche Altersrenten für berufsfremde Anwärter.

Für die Umrechnung zwischen einem Kapital und der Höhe des zugehörigen Anrechts nach Berücksichtigung des Demographieabschlags D gelten die folgenden Umrechnungsregeln:

Ist F der Kapitalfaktor der Tabelle für das Alter X (d. h. $F = T$), so errechnet sich der Kapitalwert K des ehezeitbezogenen Anrechts A eines Teilnehmers als

$$K = A * F / (100 \% - D).$$

Ist F der Kapitalfaktor der Tabelle für das Alter X (d. h. $F = T$ für Teilnehmer und Angehörige des Berufsstandes bzw. $F = V$ für berufsfremde Anwärter), so errechnet sich das nach Absatz 6 oder Absatz 12 zu begründende bzw. das nach Absatz 9 zu kürzende Anrecht aus Versorgungsausgleich AV aus dem aufgrund des Versorgungsausgleichs zu übertragenden bzw. zu entnehmenden Ausgleichswertes AW als

$$AV = AW / F * (100 \% - D).$$

(8) Eine Aufstockung des durch interne Teilung erworbenen Anrechts der ausgleichsberechtigten Person durch zusätzliche Zahlungen ist ausgeschlossen.

(9) Aufgrund der internen Teilung kürzt sich bezogen auf das Ende der Ehezeit das Anrecht des ausgleichspflichtigen Teilnehmers beim Versorgungswerk um den Anwartschaftsbetrag, der sich für den Teilnehmer aus einer Umrechnung des Ausgleichswertes unter Anwendung der Tabelle aus Absatz 7 (Spalte „T“) ergibt. Bezieht der ausgleichspflichtige Teilnehmer bereits eine Altersrente, so wird die Rente um den Anteil des in der Ehezeit erworbenen Anspruchs gekürzt, der dem Verhältnis des Ausgleichswerts zum Kapitalwert gemäß Absatz 3 entspricht. Zur anteiligen Berücksichtigung der Teilungskosten wird bei der Berechnung nach Satz 1 bzw. Satz 2 der Ausgleichswert um einen Aufschlag in Höhe des Minderungsbetrages nach Absatz 5, jedoch höchstens 400 €, erhöht.

(10) Solange der Versorgungsfall nicht eingetreten ist, kann der ausgleichspflichtige Teilnehmer sein aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürztes Anrecht ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen.

(11) In den gesetzlichen Anpassungsfällen der §§ 33, 35 und 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Teilnehmers nach Maßgabe der §§ 33 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf entsprechenden Antrag ausgesetzt bzw. aufgehoben.

(12) Ist zugunsten des Teilnehmers ein bei einem anderen Versorgungsträger erworbenes Anrecht des Ehegatten auszugleichen, so kann zulasten dieses Anrechts ein Anrecht für den Teilnehmer beim Versorgungswerk nach Maßgabe des § 14 Versorgungsausgleichsgesetz begründet werden, sofern hierdurch für das Versorgungswerk keine Körperschaftssteuerpflicht ausgelöst wird. Im Falle eines solchen Ausgleichs wird der an das Versorgungswerk gezahlte Ausgleichswert unter Anwendung der Tabelle aus Absatz 7 (Spalte „T“) bezogen auf das Alter des ausgleichsberechtigten Teilnehmers zum Zeitpunkt der Zahlung verrentet. Auch auf dieses Anrecht ist im Leistungsfall der für den Teilnehmer maßgebliche Demographieabschlag anzuwenden.

(13) – aufgehoben –

(14) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungs-ausgleichs zu erlassen.

§ 36 Verjährung

(1) Nicht bestandskräftig festgestellte Beitragsforderungen des Versorgungswerkes verjähren nach 4 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beitrag fällig geworden ist. Für Hemmung, Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

VERWALTUNGSVERFAHREN

§ 37 Bescheide über die Versorgungsleistungen

Über einen Antrag auf Versorgung entscheidet das Versorgungswerk und erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrunde liegende Berechnung anzugeben hat. Die Verwaltung kann vor und während des Bezuges der Versorgungsleistungen geeignete Nachweise verlangen und eigene Erhebungen anstellen, soweit dies zur Erfüllung des Versorgungszwecks erforderlich ist.

§ 38 Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Versorgungswerkes kann Widerspruch erhoben werden. Die Vorschriften der §§ 68 – 73 der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Verwaltungsausschuss. Das Versorgungswerk erhebt Gebühren und Auslagen gemäß der von der Vertreterversammlung beschlossenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39 Auszahlung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus durch Überweisung auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto ausgezahlt. Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins nicht am SEPA-Zahlungsverkehr teilnehmende Ausland trägt der Berechtigte.

§ 40 Verzugszinsen und Mahnkosten

Das Versorgungswerk kann Verzugszinsen und Mahnkosten erheben.

§ 41 Vollstreckung

Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen aus dem Versorgungsverhältnis, Verzugszinsen, Säumniszuschläge sowie Mahn- und Beitreibungskosten werden im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 42 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

(1) Das Versorgungswerk darf zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Teilnahme sowie für die Höhe der Beitragspflicht und des Leistungsanspruchs von den Teilnehmern und den sonstigen Leistungsberechtigten die hierfür erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

(2) Die Teilnehmer und die sonstigen Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und die angeforderten Nachweise vorzulegen. Sie sind weiterhin verpflichtet, jede Änderung der für die Beitragspflicht und den Leistungsanspruch maßgeblichen Verhältnisse dem Versorgungswerk unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(4) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückbehalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 42 a Datenverarbeitung

(1) Das Versorgungswerk ist entsprechend § 26 Abs. 10 SächsArchG berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke gespeichert, genutzt und übermittelt werden, für die sie erhoben worden sind. Insbesondere werden folgende Daten verarbeitet:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
3. Akademische Grade, Titel,
4. Kammermitgliedschaft, Art und Weise der Berufsausübung,
5. Anschrift der Wohnung, der Niederlassung, des Sitzes oder des Ortes der Berufsausübung, weitere Kontaktdaten,
6. Beiträge nach § 26 Abs. 2 SächsArchG und weitere im Zusammenhang mit der Beitragserhebung erforderliche Daten,
7. Leistungen nach § 26 Abs. 4 SächsArchG und weitere im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderliche Daten,
8. Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Adressen, weitere Kontaktdaten sowie Verwandtschaftsverhältnisse von Hinterbliebenen und

Versorgungsausgleichsberechtigten des Leistungsberechtigten sowie
Ausbildungsverhältnisse der Kinder und

9. Beziehungen der Leistungsberechtigten zu anderen Versicherungsträgern und deren Versicherungsumfang.

(2) Das Versorgungswerk hat personenbezogene Daten grundsätzlich dann zu löschen, wenn sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt werden, keine Einwilligung der betroffenen Person zur weiteren Datenverarbeitung vorliegt oder keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Ebenso sind die personenbezogenen Daten zu löschen, wenn der Betroffene die Löschung der ihn betreffenden Daten verlangt und die Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO erfüllt sind. Daraus ergeben sich die in den Absätzen 3 bis 7 genannten Aufbewahrungs- und Überprüfungsfristen für die beim Versorgungswerk gespeicherten personenbezogenen Daten.

(3) Personenbezogene Daten sind für die folgenden Datenkategorien mindestens zehn Jahre aufzubewahren:

- a) Personenbezogene Daten, die für die Berechnung und Feststellung des monatlichen Beitrags erforderlich sind, insbesondere Kontaktdaten, Kammermitgliedsnummer, Einkommensnachweise, Daten zur Berufsunfähigkeit sowie Beitragsbescheide,
- b) Personenbezogene Daten, die für die Leistungsgewährung zwingend notwendig sind, insbesondere auch Verwandtschaftsverhältnisse, Versorgungsausgleichsberechtigungen, gezahlte Beiträge.

(4) Personenbezogene Daten, die die Gesundheit betreffen, sind mindestens für sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Schluss eines Kalenderjahres, in dem

- a) für Daten nach Absatz 3 Buchstabe a und b letztmalig Leistungen gewährt worden sind,
- b) für Daten nach Absatz 4 die Antragsunterlagen vollständig zugegangen sind.

(6) Personenbezogene Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten nach den Absätzen 3 bis 4 handelt (sonstige personenbezogene Daten), sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die personenbezogenen Daten erstmals verarbeitet wurden.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen der personenbezogenen Daten nach den vorstehenden Absätzen 3 bis 6 ist zu prüfen, ob diese gelöscht werden können.

(8) Durch die in diesem Paragraphen beschriebenen Maßnahmen wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes Anwendung.

§ 43 Schlussbestimmungen

(1) Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, dass eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig oder zu hoch festgesetzt wurde, ist sie neu festzustellen.

Von der Rückforderung irrtümlich gezahlter Leistungen kann in Härtefällen Abstand genommen werden. Erschlichene Leistungen sind zurückzufordern.

(2) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, redaktionell notwendige Änderungen, gesetzlich bedingte Änderungszwänge oder begründete Erwägungen und Hinweise der mit der Prüfung befassten Aufsichtsbehörde vorzunehmen bzw. ihnen nachzugehen, wenn dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht verändert wird.

§ 44 Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen des § 25 Abs.1 Satz 3 der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 02.06.2002 gelten nicht für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung bereits eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beziehen oder eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt haben und bei denen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vorliegen.

(2) Freiwillige Teilnahmen gemäß § 14 Abs. 1, die bis zum 31.12.2005 begründet wurden, werden fortgesetzt.

(3) Beiträge, die bis zum 31.12.2004 entrichtet wurden, werden nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 02.07.2003 erstattet.

(4) – aufgehoben –

(5) § 3 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 30 und § 39 treten am 01.01.2002 in Kraft.

(6) Die Änderung des § 13 Abs. 3 tritt am 01.01.2005 in Kraft. § 24 Abs. 3 und § 32 Abs. 2 treten am 31.12.2004 außer Kraft. Erklärungen zur Empfangsberechtigung im Sinne des § 32 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 02.07.2003, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzungsänderungen vom 26.01.2005 rechtswirksam hinterlegt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(7) § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und § 29 Abs. 4, Abs. 6 Satz 5 treten am 01.01.2008 in Kraft.

(8) Mitglieder der Architektenkammer oder einer der angeschlossenen Architektenkammern, die am 25. November 2007 bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Pflichtteilnahme nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsArchG in der am 28. Juni 2002 geltenden Fassung befreit waren, sind von der Pflichtteilnahme ausgeschlossen.

Mitglieder, die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 25. November 2007 das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Pflichtteilnahme nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsArchG in der am

28. Juni 2002 geltenden Fassung befreit waren, sind von der Pflichtteilnahme nicht ausgeschlossen, wenn sie die Aufnahme in das Versorgungswerk innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die Änderung weiterer

Gesetze vom 07.11.2007 SächsGBl. vom 24.11.2007, S. 487 ff) beantragen. Berufsangehörige, die anlässlich der Gründung des Versorgungswerkes von der Pflichtteilnahme befreit waren oder auf Antrag befreit wurden, sowie solche, die wegen der Teilnahme in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit wurden, bleiben von der Pflichtteilnahme ausgenommen.

(9) Die Regelungen des § 25 Abs. 2 und Abs. 4 Sätze 2 bis 4 der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 02.01.2010 gelten nicht für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung bereits eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beziehen oder eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt haben und bei denen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vorliegen.

(10) Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 35 in der am 31.08.2009 geltenden Fassung weiter.

(11) § 26 Abs. 3 und § 35 treten rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

(12) § 23 a tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

(13) Die Regelungen des § 25 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 02.12.2012 gelten nicht für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung bereits eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beziehen oder eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt haben und bei denen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vorliegen.

(14) Die Regelungen des § 15 der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen treten zum 01.01.2015 in Kraft.

§ 45 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

Dresden, den 20.09.2023

Ines Senfleben
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses
des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen